

Statuten Verein „mini Decki“ Schweiz

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „mini Decki“ Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 5406 Rütihof. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. ZWECK UND ZIEL

Alle in der Schweiz ankommenden Flüchtlingskinder sollen eine persönliche Decke erhalten. Diese Decken werden durch Freiwilligenarbeit hergestellt und durch Spenden finanziert. Die Decken sollen den Kindern Wärme, Schutz und ein Zuhause auf ihrer Reise sein.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Bar- und Naturalspenden aller Art
- Sponsorings
- Erträge aus Dienstleistungen an Dritte

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Leitung der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung und für die Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens zwei weiteren Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidiums oder durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

11. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

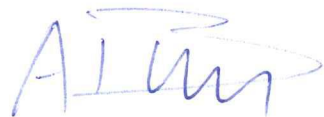
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2024 überarbeitet.

1. Februar 2024, Baden



Die Präsidentin:



Der Protokollführer: